

BEGRÜNDUNG

Zur 11. Flächennutzungsplanänderung „Ferienhaussiedlung Klinkum“



Stadt Wegberg – Ortslage Klinkum

August 2023

Entwurf zur Veröffentlichung

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	1
1.3	Planverfahren	1
1.4	Beschreibung des Plangebietes	2
1.5	Standortalternativen.....	3
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)	3
2.2	Regionalplan	4
2.3	Flächennutzungsplan.....	6
2.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	7
2.5	Wasserschutzgebiete	9
3	DARSTELLUNGEN.....	10
3.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	10
3.2	Art der baulichen Nutzung.....	10
3.3	Wasserflächen.....	11
4	PLANDATEN.....	11
5	RECHTSGRUNDLAGEN.....	12
6	REFERENZLISTE DER QUELLEN	12

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Die Stadt Wegberg verfolgt das Ziel, ihre touristische Bedeutung zu stärken. Das durch die Lage im Naturpark Schwalm-Nette und in der Nationalparkregion „MeinWeg“ gegebene Potenzial soll stärker genutzt werden. Die Entwicklung einer Ferienhaussiedlung unterstützt dieses Ziel. Der Standort am Ortsrand von Klinkum, der bereits durch Freizeitnutzung, z.B. Angelsport vorgeprägt ist, bietet sich für die geplante Nutzung als Ferienhausgebiet an. Derzeit werden die verfahrensgegenständlichen Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen (Kies und Sand) genutzt. Da der Rekultivierungsplan nur Maßnahmen für die Randbereiche des Plangebietes formuliert, ist mit Beendigung der Abbauarbeiten für die betroffene Fläche eine Folgenutzung zu finden. In diesem Zuge plant die Firma Jansen, als Betreiber der bisherigen Abgrabung, die Flächen in ein Ferienhausgebiet umzunutzen und somit den städtebaulichen Zielen der Stadt Wegberg nachzukommen. Aufgrund der durch Grün- und Wasserflächen geprägten Landschaftsstrukturen, die sich südlich der L 367 als Wiesen fortsetzen, bleibt die vorhandene Trennungswirkung zwischen den Siedlungsstrukturen von Wegberg Hauptort und Klinkum erhalten.

Auf der Grundlage des bestehenden Flächennutzungsplanes ist die geplante Folgenutzung nicht möglich. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet teilweise „Wasserflächen“ und teilweise „Grünflächen“ dar. Ein Bebauungsplan für das Plangebiet besteht nicht. Demnach wird eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig, um die Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplans und somit zur Umsetzung des Vorhabens zu schaffen. Dies setzt die Darstellung bzw. Festsetzung von Sondergebieten (SO) mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ gemäß § 10 BauNVO voraus. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 11. Flächennutzungsplanänderung ist deckungsgleich mit der des Bebauungsplans.

Zur Umsetzung des Projektes sind demnach die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

1.2 Planungsziel

Das Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Errichtung eines Ferienhausgebietes auf der geplanten Fläche. Zu diesem Zweck sollen an der Stelle einer bestehenden Nassabgrabung Ferienhäuser mit den dazugehörigen Verkehrsflächen errichtet werden. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 BauNVO sind Ferienhäuser dazu bestimmt, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Das Vorhaben soll zudem der naturgebundenen Erholung und einem qualitativ hochwertigen Freizeitwohnen dienen.

1.3 Planverfahren

Die 11. Flächennutzungsplanänderung „Ferienhaussiedlung Klinkum“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes IV-11 „Klinkum - Ferienhaussiedlung“ sollen zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren erfolgen. Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage sowie der Erstellung eines Umweltberichtes durchzuführen.

1.4 Beschreibung des Plangebietes



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie) (Land NRW, 2021)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Klinkum, im Übergang zur Ortslage Wegberg. Er liegt innerhalb der Gemarkung Wegberg, Flur 35 und umfasst die Flurstücke 5, 6 und 7 sowie Teile der Flurstücke 151 und 161. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ca. 4,0 ha.

Das Gelände fällt insgesamt vom Einfahrtsbereich in Richtung Norden ab und bildet unterschiedliche Ebenen. Hierdurch liegt das Plangebiet tiefer als die umliegenden Flächen. Die Höhendifferenz wird über einen bestehenden, künstlich angelegten Hang aufgefangen. Dieser Hang erreicht eine Höhe von ca. 9 m und verläuft entlang der südlichen und westlichen Grenzen des Plangebietes.

Derzeit wird das Plangebiet von der Firma Jansen als Lagerfläche einer Nassabgrabung zur Gewinnung von Bodenschätzen (Kies und Sand) genutzt. Die Grenzen in Richtung Westen, Süden und Osten werden von intensiven Grünstrukturen geprägt. Im Norden des Plangebietes befindet sich das Südufer des Abgrabungssees. Auch dieses ist in seinen westlichen Teilen mit Gehölzen bestanden. Im Zentrum des Plangebietes liegen Infrastruktur- und Lagerflächen, die im Wesentlichen als wassergebundene Wegedecke ausgeführt wurden.

In dem Plangebiet befinden sich unterschiedliche bauliche Anlagen. Nach Beendigung der Abgrabungsarbeiten werden die bestehenden Anlagen zurückgebaut. Zwei Ausnahmen sind zu nennen: Ein bestehendes Trafohaus kann versetzt und an die Planung angepasst werden und der Sendemast eines Mobilfunkanbieters, in der südlichen Ecke des Plangebietes, wird zumindest vorerst erhalten.

Im Osten wird das Plangebiet begrenzt von einem mit Gehölzstrukturen bewachsenen Damm, dem sich in östlicher Richtung eine Wasserfläche, der Grenzlandring und schließlich die Hauptsiedlungsstrukturen der Stadt Wegberg anschließen. In südlicher Richtung schließen die Alte Landstraße (L 367) und ein Feldweg, Grünflächen eines ehemaligen Reitbetriebes sowie die Ortslage Klinkum an. Im Westen befindet sich hinter der Straße „Buschend“ die freie Feldflur. In nördlicher Richtung schließt der Großteil der Abgrabungsfläche an das Plangebiet an, der im Wesentlichen aus dem Abgrabungssee besteht. Im Anschluss daran gliedern sich die Friedhofsstraße sowie der Friedhof der Stadt Wegberg an.

Entsprechend des Bestandes soll das Grundstück über die südöstlich liegende „Alte Landstraße“ (L 367) erschlossen werden. Im Osten verläuft der „Grenzlandring“ (L 3). Westlich und südlich verlaufen Wirtschaftswege entlang des Plangebietes.

1.5 Standortalternativen

Die Umsetzung des Projektes ist an eine Lage gebunden, die sich für eine landschaftsgebundene Naherholungsfunktion eignet. Die Lage am Ortsrand von Klinkum, die bereits durch Freizeitnutzung vorgeprägt ist, bietet sich für eine geplante Nutzung als Ferienhaussiedlung an. Weiterhin erscheint es für eine landschaftliche Erholung als geeignet, da es im Übergang zu den westlichen, landwirtschaftlich genutzten Freiflächen liegt und durch intensive Randvegetation sowie einen See geprägt wird. Weitere Seeflächen sind im Umfeld von Wegberg vorhanden, liegen jedoch in Waldflächen, wodurch der Bau einer Ferienhaussiedlung mit erheblichen Eingriffen verbunden wäre.

Bei der vorhandenen Abgrabung handelt es sich um eine Nutzung, die mit Ablauf der vorliegenden Genehmigung beendet wird. Zudem werden die hier vorhandenen Sand- und Kiesvorräte unwiderruflich und endgültig erschöpft sein. Rekultivierungsmaßnahmen sind nur für die Randbereiche des Plangebietes vorgesehen. Gemäß dem Grundsatz 6.1-8 des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden, sofern diese Brachflächen nicht isoliert im Freiraum gelegen sind. Eine isolierte Lage im Freiraum ist vorliegend nicht erkennbar. Das Plangebiet schließt unmittelbar an die bestehenden Siedlungsstrukturen an.

Vor dem Hintergrund, dass für die Plangebietsfläche eine Folgenutzung zu finden ist, sich das Plangebiet durch eine besondere Lage auszeichnet und die bestehenden Planungsalternativen mit höheren Eingriffen in die natürlichen Schutzgüter verbunden wären, sind keine gleich geeigneten Standortalternativen vorhanden.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Der Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen trifft Aussagen für Ferien- und Wochenendhausgebiete. Vor allem werden Vorgaben für neue Standorte getroffen. So heißt es zu dem Ziel 6.6-2:

Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen (MWIDE, 2020).

Ausnahmsweise können auch im Freiraum liegende Flächen für derartige Freizeitnutzungen in Betracht gezogen werden, wenn es sich beispielsweise um Brachflächen handelt, die für eine solche Nutzung geeignet wären, oder um geeignete Ortsteile für das jeweilige Vorhaben. Dabei sind vorrangige Freiraumfunktionen jedoch zu beachten. Außerdem müssen Belange des Naturschutzes, inklusive des Boden-, Grundwasser- und Immissionsschutzes sowie Belange der Landschaftspflege und

des Denkmalschutzes berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die Eigenart der Landschaft, bezogen auf deren Erholungswert und das bestehende Orts- und Landschaftsbild (MWIDE, 2020).

Die Planflächen wurden bislang zur Abgrabung von Bodenschätzen (Kies und Sand) genutzt. Nach Ablauf der Abgrabungsgenehmigung ist die Abgrabungsstätte gemäß der Rekultivierungsplanung wiederherzurichten. Ein Ziel ist dabei, das Gebiet für Naherholungszwecke nutzbar zu machen. So wird zum Beispiel ein Rundweg um den See angelegt, um den See und die umliegende Vegetation für Erholungssuchende zugänglich zu machen. Insofern ergänzt die Planung die ohnehin bestehenden Ziele, die bisherige Abgrabungsfläche zukünftig für Freizeitnutzungen in Anspruch zu nehmen. Dabei ist es möglich, die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen: Durch die Inanspruchnahme der Flächen für die Abgrabung sind die natürlichen Funktionen der Flächen weitestgehend verloren gegangen. Gehölzbestände sind lediglich in Randlage des Plangebietes vorhanden und können im Zuge der Planumsetzung größtenteils erhalten bleiben. Durch das abfallende Gelände sowie die Abschirmwirkung, die die vorhandene Vegetation gegenüber der Umgebung aufweist, ist ferner davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen auf das lokale Landschaftsbild in Grenzen halten werden.

Die der Erholung dienenden Flächen, d. h. das Plangebiet sowie der Abgrabungssee und der um ihn herum angelegte Rundweg, grenzen an einen ASB an. Dies wird nachfolgend, in Kapitel 2.2 dieser Begründung, näher beschrieben.

Allumfassend entspricht die Planung den im LEP NRW festgelegten Zielen.

2.2 Regionalplan

Bestehender Regionalplan



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen, mit Abgrenzung des Plangebietes (gelber Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2016a)

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) dar. Dieser wird teilweise von einem „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert. Als Ortschaft mit

weniger als 2.000 Einwohnern wird auch Klinkum als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt.

Die Festlegung als AFAB hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung der entsprechenden Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung dörflich geprägter Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln (Bezirksregierung Köln, 2016b).

Die geplanten baulichen Strukturen bzw. das geplante Sondergebiet befindet sich ferner in einem BSLE. Gemäß dem Ziel 1 zu den BSLE der Textlichen Darstellungen zum Regionalplan dienen die BSLE u.a. der landschaftsgebundenen Erholung, Sport- und Freizeitnutzungen und Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft. Durch die verfahrensgegenständliche Planung soll eine landschaftsgebundene Erholung gefördert werden.

Zu betonen ist weiterhin, dass die Plangebietsflächen im unmittelbaren Anschluss an einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) liegen. Die Flächen grenzen an den im Osten verlaufenden Grenzlandring. Dieser stellt eine klare Grenze zu einem ASB dar. Beim hier festgelegten ASB handelt es sich um den Hauptort Wegberg. Insofern ist davon auszugehen, dass die Planung sowohl an die Ziele der Raumordnung als auch an die Ziele der Landesplanung, die in Kapitel 2.1 beschrieben wurden, angepasst ist.

In Aufstellung befindlicher Regionalplan

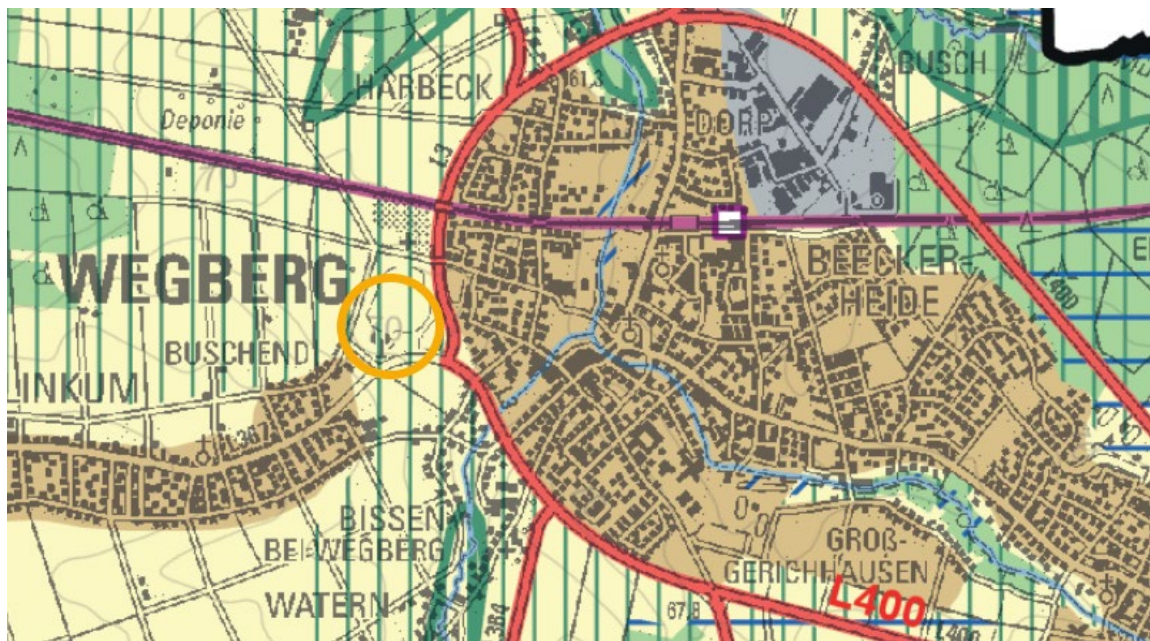


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln, Blatt 01 – Kreis Heinsberg, mit Abgrenzung des Plangebietes (gelber Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2021)

Derzeit befindet sich der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln in der Neuaufstellung. In dem Entwurf zur Neuaufstellung (vgl. Abbildung 3: Ausschnitt aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln, Blatt 01 – Kreis Heinsberg, mit Abgrenzung des Plangebietes (gelber Kreis) wird das Plangebiet weiterhin als AFAB festgelegt. Der BSLE nördlich von Klinkum soll im Zuge der Regionalplan-

Neuaufstellung erweitert werden. Dementsprechend besteht für das Plangebiet auch weiterhin eine Überlagerung mit dem BSLE. Wie vorausgehend beschrieben wurde, soll durch die verfahrensgegenständliche Planung eine landschaftsgebundene Erholung gefördert werden. Somit widerspricht die Planung der Festlegung des BSLE nicht.

Weiterhin ist herauszustellen, dass die Ortslage Klinkum zukünftig als ASB festgelegt werden soll. Somit würde das Plangebiet nicht nur an den im Osten befindlichen ASB des Hauptortes Wegberg anschließen, sondern auch an den südwestlich angrenzenden ASB Klinkum. Demnach entspricht die Planung auch dem Ziel 6.6-2 des LEP NRW.

Es kann festgehalten werden, dass die Planung sowohl mit den Zielen des bestehenden als auch mit jenen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans vereinbar ist.

2.3 Flächennutzungsplan

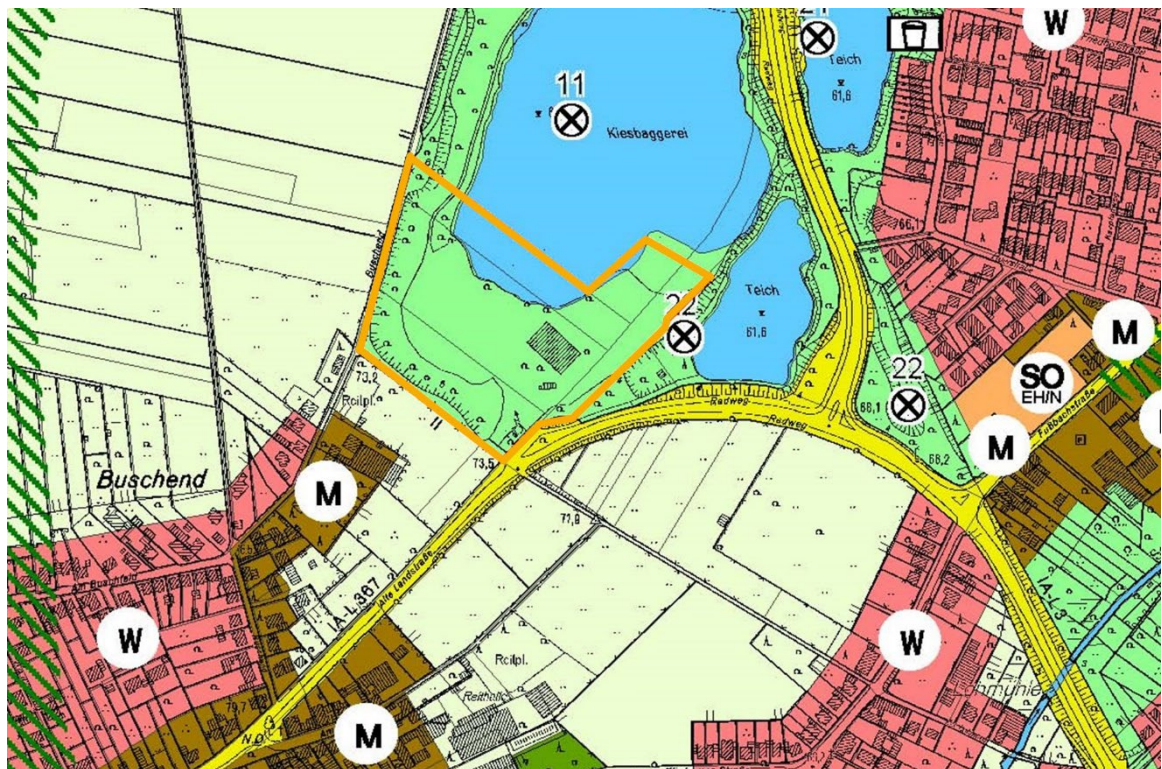


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg (Stadt Wegberg, 2008)

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt das Planungsgebiet im Wesentlichen als „Grünflächen“ dar. Da das Gebiet als Abgrabungsfläche genutzt wird, sind Grünflächen derzeit jedoch nur in den Randbereichen vorhanden. Der Abgrabungssee wird als „Wasserfläche“ dargestellt. Die Darstellung als „Wasserfläche“ entspricht bereits der Folgenutzung. Die westlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Um die Planung mit dem Flächennutzungsplan in Einklang zu bringen sind im Rahmen des Änderungsverfahrens die antragsgegenständlichen Flächen in ein „Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ zu ändern. Die Darstellung „Wasserfläche“ soll beibehalten werden.

Die Bezirksregierung Köln wurde im Vorfeld beteiligt. Diese hat erklärt, dass aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

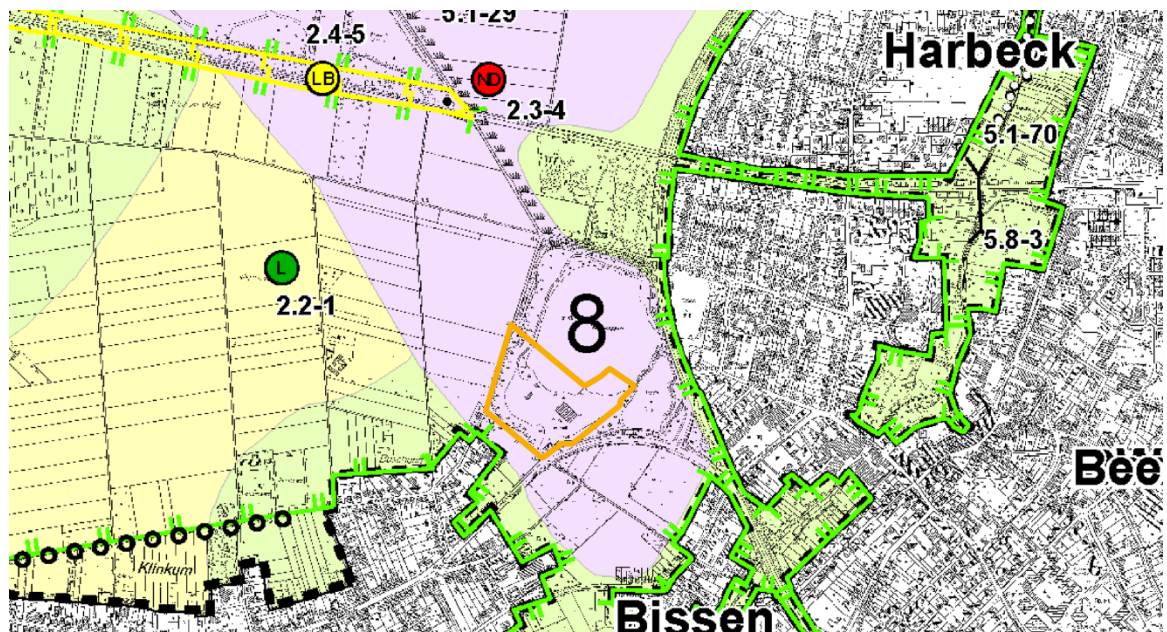


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" (Kreis Heinsberg, 2005)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“ (vgl. Abbildung 4). Dieser setzt für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 8 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und ihr Ausbau für die Erholung“ fest.

Der Erhalt bestehender Bepflanzungen wird im Rahmen der bestehenden Plankonzeption ermöglicht bzw. ausdrücklich festgesetzt. Es erfolgen zeichnerische Festsetzungen der Randbereiche des Plangebietes als private Grünflächen mit der Überlagerung als Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Der Erhalt bezieht sich insbesondere auf einheimische Gehölze, wohingegen die invasive Art der Robinie im Zuge der Rekultivierungsplanung zu entfernen ist. Die geplante Bebauung soll innerhalb der zentralen Bereiche erfolgen, die größtenteils frei von

Bepflanzungen und somit für die Errichtung der geplanten Nutzungen besonders geeignet sind. Zudem trägt die geplante Nutzung als Ferienhaussiedlung zum Ausbau für die Erholung bei und unterstützt somit das Entwicklungsziel 8 des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“.

Ergänzend dazu wird das Plangebiet von dem Landschaftsschutzgebiet LSG-4802-0001 „Schwalmplatte“ überlagert. Festgesetzte Schutzziele bestehen in der Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen, der Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, sowie in der Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse insbesondere der Motten, Grabenanlagen und Flachsrösten (vgl. Kreis Heinsberg, 2005). Durch die vorliegende Planung wird eine Einhaltung der Schutzziele nicht in Frage gestellt. Die bestehenden Vegetationsstrukturen und -komplexe können im Zuge der Planung erhalten bleiben und kulturhistorische Zeugnisse bestehen innerhalb des Plangebietes oder im direkten Umfeld nicht. Somit ist nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets „Schwalmplatte“ auszugehen.

Demnach sind keine Konflikte zwischen den Festsetzungen des Landschaftsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. IV-11 „Klinkum-Ferienhaussiedlung“ ersichtlich.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a). Eine räumliche Überlagerung besteht demnach durch einer Verbundfläche besonderer Bedeutung sowie einem Naturpark.

Bei Ersterem handelt es sich um den Verbundkorridor VB-K-4803-006 „Abgrabungskomplex westlich Wegberg“. Dessen Schutzziel besteht im „Erhalt der ökologisch wertvollen Abgrabungsgewässer in der an Stillgewässern armen Umgebung im Westen Wegbergs als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten“ (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW), 2019). Der Erhalt des Gewässers wird durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Die Gewässergüte und die Eignung als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten kann durch die geplante Nutzung einer Ferienhaussiedlung gegenüber der derzeitigen Abgrabungstätigkeit sogar gesteigert werden. Damit ist nicht davon auszugehen, dass die Funktionserhaltung des Verbundkorridors gefährdet wird.

Die zweite räumliche Überlagerung besteht mit dem Naturpark NTP-011 „Maas-Schwalm-Nette“. Als potenzielle natürliche Vegetation der trockenen Bereiche sind hier ausgedehnte Eichen- und Kiefernwaldungen anzutreffen (Paffen, Schüttler, & Müller-Miny, 1963). In Kombination mit den Erlenbruchwäldern, Mooren und Seen der feuchten Teilgebiete stellen sie das typische Erscheinungsbild dieser Landschaft dar (vgl. ebd.). Beim Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um Abgrabungsflächen. Die für den Naturpark typische Strukturen in den Randbereichen des Plangebietes sowie die Seefläche werden im Zuge der Planung nicht beansprucht. In diesem Zusammenhang ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Bei den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten handelt es sich um das FFH-Gebiet DE-4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ sowie das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“, die sich ca. 850 m nördlich des Plangebietes befinden. Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebietes „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ befindet sich in ca. 1,9 km südlicher Entfernung. Das FFH-Gebiet DE-4803-303 „Helfensteiner Bachtal-Rothenbach“ befindet sich ca. 3,3 km westlich der verfahrensgegenständlichen Flächen. „Von einer

erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“ (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Im Umkreis befinden sich noch weitere Natura-2000 Gebiete. Das Plangebiet befindet sich zwischen den vorgenannten Gebieten, sodass sich die Lage in einem verbindenden Korridor ergibt und eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz nicht ausgeschlossen werden kann. Allgemein sind Natura-2000-Gebiete insbesondere empfindlich gegenüber direkten Eingriffen oder unmittelbar benachbarten Vorhaben. Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; beispielsweise durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Umsetzung von Vorhaben mit einer möglichen Barrierewirkung. Aufgrund der vorhandenen Wasserflächen und Grünstrukturen in ansonsten eher weniger ökologisch hochwertigen Umgebungsbereichen kann das Plangebiet grundsätzlich als Trittsteinbiotop oder Rastplatz für überfliegende Arten genutzt werden. Allerdings können sowohl die Gewässerstrukturen als auch die Grünbereiche im Zuge der Planung erhalten werden. Die Gewässergüte und die Eignung als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten kann durch die geplante Nutzung einer Ferienhaussiedlung gegenüber der derzeitigen Abgrabungstätigkeit sogar gesteigert werden. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Auch die Artenschutzprüfung der Stufe 1 bestätigt die vorgenannten Annahmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Tiere, die die vorhandenen Gehölze als Lebensraum nutzen, trotz der Entnahme einiger Gehölze, in den verbliebenen, ungestörten Gehölzbereichen leben können. Insgesamt erweist sich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit, unter Einhaltung einiger Vorgaben, die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten sind, als unwahrscheinlich (Planungsbüro Rebstock, 2022).

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2.5 **Wasserschutzgebiete**

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Die diesbezügliche Auswertung erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS NRW (MULNV NRW, 2020b).

Auf Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Starkregenhinweiskarte, die Hochwasser-Risikokarte und die Hochwasser-Gefahrenkarte in die Betrachtung einbezogen. Diesbezüglich wird auf das Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW (LANUV NRW, 2020) zurückgegriffen.

Trinkwasser und Heilquellen

Eine Überlagerung mit festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten besteht vorliegend nicht. Das nächstgelegene, geplante Trinkwasserschutzgebiet ist das

Schutzgebiet der Stufe 3B „Arsbeck“ in etwa 1,3 km westlicher Entfernung. Zwischen dem Plangebiet und dem geplanten Schutzgebiet bestehen keine Wechselwirkungen, sodass die Planung des Schutzgebiet nicht beeinträchtigt.

Hochwasser und Starkregenschutz

Gemäß der Starkregenhinweiskarte ist das Plangebiet bei seltenen und extremen Regenereignissen von Wasseransammlungen betroffen. Hauptsächlich stellt die Karte die ohnehin vorhandenen Wasserflächen des Plangebiets als Wasseransammlung dar. Da diesen Flächen jedoch keine Hochwasser-Gefahr zugeschrieben wird, sollte der See bei Starkregen keine Gefahr darstellen. Im Gegenteil kann sogar davon ausgegangen werden, dass der See künftig anfallendes Niederschlagswasser aus den Siedlungsbereichen aufnehmen kann. Die Topografie des Plangebietes unterstützt einen solchen Lauf des Wassers.

Im Bereich der geplanten Ferienhäuser fällt das Wasser insbesondere im Zufahrtsbereich sowie im Zentrum des Plangebietes an. Bei extremen Ereignissen können Wassertiefen von bis zu 0,3 m und Fließgeschwindigkeiten von 0,64 m/s erreicht werden. Auffallend ist, dass sich sowohl der Lauf des Wassers als auch dessen Ansammlungsstellen am bestehenden Gebäude auf der Abgrabungsfläche orientieren. Durch den Rückbau des Gebäudes und der geplanten Erschließung, sind Änderungen an der Starkregensituation zu erwarten. Durch die abschüssige Lage des Plangebietes wird jedoch weiterhin Wasser anfallen. Dieses soll zukünftig in den See eingeleitet werden. Starkregenbedingte Gefährdungen sind nicht zu erwarten.

Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung vorhanden. Die Hochwasser-Risikokarte und die Hochwasser-Gefahrenkarte zeigen auf, dass keine Gefahr für eine Betroffenheit durch Hochwasser besteht.

3 DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Klinkum, im Übergang zur Ortslage Wegberg. Der exakte Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der zeichnerischen Abgrenzung in der Planzeichnung zu entnehmen. Es wurden diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich aufgenommen, die zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich sind.

3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Für das Zentrum des Plangebiets soll der künftige Flächennutzungsplan die Errichtung der Ferienhaussiedlung ermöglichen. Damit diese Zweckbestimmung später erfüllt wird, wird der Flächennutzungsplan die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ darstellen. Das Sondergebiet wird eine Fläche von ca. 3,1 ha einnehmen.

3.3 Wasserflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Im nördlichen Teil des Plangebiets befindet sich der Abgrabungssee. Dieser ist im bestehenden Flächennutzungsplan bereits als „Wasserfläche“ dargestellt. Dies entspricht der Folgenutzung. Der nördliche Bereich des Plangebiets wird demnach weiterhin als „Wasserfläche“ dargestellt.

4 PLANDATEN

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	40.365 m ²	40.365 m ²
Wasserflächen	8.350 m ²	8.856 m ²
Grünfläche	32.015 m ²	13.480 m ²
Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“	–	18.029 m ²

Tabelle 1: Plandaten

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Stadt Wegberg am die 11. Flächennutzungsplanänderung „Ferienhaussiedlung Klinkum“ beschlossen hat.

5 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021

6 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2021). Entwurf Regionalplan Köln, Blatt 01 – Heinsberg. Köln.
- Kreis Heinsberg. (2005). Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte in der Fassung der 1. Änderung vom 29.08.2005. Heinsberg: Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde.
- Land NRW. (2021). TIM Online 2.0. Abgerufen am 27. Mai 2021 von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 31. Mai 2021 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2021b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 27. Mai 2021 von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
- MWIDE. (2020). Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.

- Paffen, Schüttler, & Müller-Miny. (1963). Geographische Landesaufnahme: Die naturräumlichen Einheiten in Einzelblättern 1:200.000; Blatt 108/109 Düsseldorf/Erkelenz. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde.
- Planungsbüro Rebstock. (2022). Bebauungsplan IV-11 Klinkum-Ferienhaussiedlung – Fachbeitrag zum Artenschutz – Vorprüfung (Stufe 1). Eschweiler.
- Stadt Wegberg. (2008). Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg. Wegberg.